

ELCOM rückerstattung-des-zuschlags-auf-die-uebertragungskosten-der-hochspannungsnetze-Pgv10p vom 17. Dezember 2015

ElCom, 2015-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/elcom_rueckerstattung-des-zuschlags-auf-die-uebertragungskosten-der-hochspannungsnetze-Pgv10p

FR: ELCOM

rueckerstattung-des-zuschlags-auf-die-uebertragungskosten-der-hochspannungsnetze-Pgv10p du 17 décembre 2015

IT: ELCOM

rueckerstattung-des-zuschlags-auf-die-uebertragungskosten-der-hochspannungsnetze-Pgv10p del 17 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Anwendbares Recht 28 Das vom Gesuchsteller mit Datum vom 24. Juni 2014 beim BFE eingereichte Gesuch um Rück- erstattung des Netzzuschlages betrifft das Geschäftsjahr 2013 (1.1.2013 bis 31.12.2013). Zudem beantragt der Gesuchsteller die Feststellung seines Anspruchs auf Rückerstattung des Netzzu- schlages für das Geschäftsjahr 2014. 29 aArtikel 15b Absatz 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0, Stand am 01.07.2012; AS 2007 3444) wurde per 1. Januar 2014 durch die Artikel 15bbis und 15bter EnG ersetzt (AS 2013 4507). Bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2013 beginnen und im Jahr 2014 enden, beurteilt sich der Anspruch auf Rückerstattung, jeweils pro rata temporis, bis zum 31. Dezember 2013 nach bisherigem Recht und ab dem 1. Januar 2014 nach neuem Recht (Art. 29c Absatz 2 Energiever- ordnung vom 7. Dezember 1998; EnV; SR 730.01). Auf ein bis zum 31.12.2013 abgeschlossenes Geschäftsjahr kommt folglich ausschliesslich altes Recht zur Anwendung. Auf Rückerstattungs- gesuche, welche das Geschäftsjahr 2014 betreffen, sind die neuen Artikel 15bbis und 15bter EnG anzuwenden. 30 Zur Beurteilung des Antrags auf Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze betreffend das Geschäftsjahr 2013 kommt somit das Recht zur Anwen- dung, welches bis zum 31.12.2013 in Kraft stand (EnG Stand am 01.07.2012 [AS 2007 3444] und EnV Stand am 01.10.2012 [AS 2008 1247]) zur Anwendung. Der Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlages für das Geschäftsjahr 2014 ist jedoch gestützt auf neues Recht (EnG in Kraft seit 01.01.2014 [AS 2013 4505]; EnV in Kraft seit 01.04.2014 [AS 2014 611]) zu beurteilen.

E. 2

Zuständigkeit 31 Gemäss Artikel 25 Absatz 1bis EnG beurteilt die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Zuschlägen auf die Übertragungskosten gemäss aArti- kel 15b EnG. 32 Die nationale Netzgesellschaft erhebt einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspan- nungsnetze (Art. 15b Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26 Juni 1998; EnG; SR 730.0). Der Zu- schlag darf für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowert- schöpfung betragen, höchstens 3 Prozent der Elektrizitätskosten betragen. Diese Vorgabe eines Maximalsatzes war bis Ende 2013 in aArtikel 15b Absatz 3 EnG geregelt. 33 Per 1. Januar 2014 wurde aArtikel 15b Absatz 3 EnG aufgehoben. An seiner Stelle wurden die Artikel

15bbis und 15bter EnG eingeführt. Die beiden neuen Artikel tragen die Titel „Rückerstattung der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze“ und „Härtefall“. Weder der Text noch die Klammer in Artikel 25 Absatz 1bis EnG wurden jedoch auf die Artikel 15bbis und 15bter EnG erweitert. Daraus lässt sich schliessen, dass die Zuständigkeit der ElCom zur Überprüfung der Streitigkeiten betreffend die Rückerstattung der Netzzuschläge per 1. Januar 2014 weggefallen ist. 34 Bezüglich der Zuständigkeit wurde auf Antrag des Gesuchstellers ein Meinungs austausch mit dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführt. Dieser ergab übereinstimmend, dass die ElCom zuständig ist zur Beurteilung des Rückerstattungsanspruches für das Jahr 2013 und das Bundesverwaltungsgericht bezüglich des Feststellungsbegehrens für das Jahr 2014 (act. 4 und 7).

7/17

35 Auf den Antrag 3 des Gesuchstellers, betreffend die Feststellung eines Anspruchs auf Rückerstattung des Netzzuschlags für das Geschäftsjahr 2014, wird daher nicht eingetreten. 36 Wer eine Rückerstattung der Zuschläge auf den Übertragungskosten geltend machen möchte, muss gemäss Artikel 31 Absatz 4 EnV einen Antrag beim BFE stellen. Es stellt sich die Frage, ob dem Bescheid des BFE Verfügungscharakter zukommt. 37 Eine Verfügung ist die Anordnung einer zuständigen Behörde, welche einseitig und verbindlich gestützt auf öffentliches Recht ein Rechtsverhältnis im Einzelfall regelt (siehe für das Bundesrecht Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2014, § 28 Rz. 17). Als Behörden gelten der Bundesrat, seine Departemente, die Bundeskanzlei und die ihnen unterstellten Dienstabteilungen, Betriebe, Anstalten und anderen Amtsstellen der Bundesverwaltung (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VwVG). Das BFE ist eine Behörde im Sinne dieser Bestimmung. Wer zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe sachlich, örtlich und funktionell zuständig ist (sog. Verwaltungsbefugnis), ist grundsätzlich auch befugt, Verfügungen zu erlassen (sog. Verfügungsbefugnis). Die Verfügungsbefugnis kann trotz vorhandener Verwaltungsbefugnis unter gewissen Umständen entfallen (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2014, § 28 Rz. 19 f.; Verfügung der ElCom vom 14. November 2013, 221-00009 [alt: 941-12-059], Rz. 13 ff.). 38 Im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) hat die ElCom in der Vergangenheit festgestellt, dass der nationalen Netzgesellschaft keine Verfügungsbefugnis in Bezug auf die Zulassung zur KEV zusteht und die ElCom Streitigkeiten als verfügende Behörde erstinstanzlich beurteilt (siehe statt vieler Verfügung der ElCom 941-09-037 vom 12. Mai 2011, Rz. 22 ff., abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen 2011). Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Urteil A-265/2012 vom 4. Juli 2013 geschützt (siehe insbesondere E. 3.1.2). Beim BFE als Bundesbehörde stellt sich die Frage, ob eine Verwaltungsaufgabe auf einen Privaten übertragen wurde, zwar nicht. Trotzdem ist das BFE vorliegend nicht verfügende Behörde, da der Gesetzgeber mit Artikel 25 Absatz 1bis EnG diese Befugnis der ElCom übertragen hat (Verfügung der ElCom vom 14. November 2013, 221-00009 [alt: 941-12-059], Rz. 16). 39 Der Bescheid des BFE vom 28. Januar 2015 stellt somit keine Verfügung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 VwVG dar. Die ElCom ist gestützt auf Artikel 25 Absatz 1bis EnG zuständig zur erstinstanzlichen Beurteilung des Rückerstattungsanspruches bezüglich des

Jahres 2013. Sie erlässt die vorliegende Verfügung auf Antrag des Gesuchstellers.

E. 3

Parteien und rechtliches Gehör

E. 3.1

Parteien 40 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 41 Die vorliegende Verfügung wird auf Antrag des Gesuchstellers erlassen und berührt in Bezug auf die sich stellenden Fragen seine Rechte und Pflichten. Er ist somit materieller Verfügungsadressat. Ihm kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

8/17

42 Das BFE ist zuständig für die Beurteilung eines Antrags auf Rückerstattung von Netzzuschlägen (Art. 31 Abs. 4 EnV). Damit ist das BFE als Verfasser des Bescheids vom Ausgang dieses Verfahrens in seiner Rechtsstellung berührt. Zudem war es bereits in die streitige Angelegenheit involviert. Es wird daher in das vorliegende Verfahren einbezogen.

E. 3.2

Rechtliches Gehör 43 Dem Gesuchsteller und dem BFE wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingabe des Gesuchstellers wurde dem BFE zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurde die Stellungnahme des BFE dem Gesuchsteller zur Kenntnisnahme zugestellt. Die vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

E. 4

Vorbringen der Parteien 44 Mit Bescheid vom 28. Januar 2015 wies das BFE den Antrag des Gesuchstellers ab. Der Gesuchsteller sei nicht berechtigt, einen Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlages geltend zu machen. Das BFE stellt sich in seinem Bescheid auf den Standpunkt, das Ziel der Rückerstattung des Netzzuschlages sei es, für die stromintensiven Firmen in der Schweiz keine zusätzlichen Standortnachteile gegenüber den ausländischen Konkurrenten zu schaffen. Daher hätten nur diejenigen stromintensiven Endverbraucher Anspruch auf die Rückerstattung des Netzzuschlages, welche mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stehen und diesen gegenüber durch die Bezahlung des Netzzuschlages einen wettbewerblichen Nachteil erfahren würden. Die Finanzierung des Gesuchstellers erfolge zum grössten Teil durch die öffentliche Hand. Daher stehe der Gesuchsteller nicht im Wettbewerb mit internationalen Unternehmen. Es widerspreche daher dem Sinn und Zweck der Rückerstattung des Netzzuschlages, wenn durch die öffentliche Hand finanzierte Endverbraucher den Netzzuschlag zurückerstattet erhalten würden. Durch die Rückerstattung solle nicht die öffentliche Hand entlastet werden (act. 1, Beilage 2; act. 20; act. 28). 45 Der Gesuchsteller macht geltend, die Auffassung des BFE widerspreche dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit als Voraussetzung der Anspruchsbeurteilung finde keine Grundlage im Gesetz. Wenn das Gesetz die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit als Kriterium vorsähe, was vom Gesuchsteller bestritten wird, wäre zudem die Auffassung des BFE, das PSI sei keinem internationalen Wettbewerb ausgesetzt, inhaltlich falsch. Der Gesuchsteller stehe im Bereich der Drittmittelwerbung sehr wohl in einem internati-

onalen Wettbewerb mit anderen Forschungsanstalten (act. 1; act. 24; act. 30).

E. 5

Verfahrensgegenstand 46 Die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung von Rückerstattungsansprüchen bezüglich Netzzuschläge ist nur für Ansprüche bis und mit 2013 gegeben. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit der Anspruch des Gesuchstellers auf Rückerstattung des Netzzuschlages für das Jahr 2013. 47 Umstritten ist vorliegend, ob ein Endverbraucher in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sein muss, damit der von ihm geschuldete Zuschlag im Sinne von aArtikel 15b Absatz 3 EnG auf 3 Prozent der Elektrizitätskosten beschränkt wird und somit ein Rückerstattungsanspruch besteht.

9/17

E. 6

Rückerstattung des Netzzuschlages

E. 6.1

Anspruchsvoraussetzungen

E. 6.1.1

Allgemeines 48 Die nationale Netzgesellschaft erhebt einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung insbesondere der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) im Sinne von Artikel 7a Absatz 1 EnG (Art. 15b Abs. 1 EnG). Der Zuschlag darf für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, höchstens 3 Prozent der Elektrizitätskosten betragen (aArt. 15b Abs. 3 EnG). Diese Endverbraucher können für denjenigen Teil der Zuschläge, der 3 Prozent der Elektrizitätskosten übersteigt, beim BFE einen Antrag auf Rückerstattung stellen (aArt. 31 Abs. 1 EnV i.V.m. aArt. 31 Abs. 4 EnV). 49 In Härtefällen kann der Bundesrat auch für andere Endverbraucher (d.h. für solche, deren Elektrizitätskosten weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen), die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, einen Maximalsatz vorsehen (aArt. 15b Abs. 3 Satz 2 EnG). Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 8 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, sind den Grossverbrauchern gleichgestellt, wenn sie nachweisen, dass sie dem Wettbewerb ausgesetzt sind und gegenüber direkten Konkurrenten in der Schweiz, die eine Rückerstattung erhalten, oder gegenüber ausländischen Konkurrenten einen Nachteil haben (aArt. 3n Absatz 1 EnV). 50 Nachfolgend ist aufgrund der Vorbringen des BFE zu prüfen, ob das Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit nicht nur in Härtefällen, sondern allgemein als Anspruchsvoraussetzung nach aArtikel 15b Absatz 3 EnG zur Anwendung gelangt.

E. 6.1.2

Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung? 51 Bei der Auslegung der vorliegend relevanten Bestimmungen der Energiegesetzgebung gelten die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung. Es gelangen die grammatikalische, teleologische, systematische, historische und zeitgemässe Auslegungsmethode zur Anwendung, wobei keine Methode grundsätzlich Vorrang genießt. Es sollen jene Methoden kombiniert werden, die für den konkreten Fall im Hinblick auf ein vernünftiges

und praktikables Ergebnis am meisten Überzeugungskraft haben (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 216 f.). 52 Bei der grammatikalischen Auslegung ist auf den Wortlaut, den Wortsinn und den Sprachgebrauch abzustellen (ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, Rz. 91). Nach dem Wortlaut von aArtikel 15b Absatz 3 EnG i.V.m. aArtikel 31 Absatz 4 EnV haben Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, einen Anspruch auf Rückerstattung der über 3 Prozent der Elektrizitätskosten übersteigenden Zuschläge. Mit Bezug auf die Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, wird das Kriterium der Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht genannt (aArt. 15b Abs. 3 Satz 1 EnG). 53 Der Wortlaut von aArtikel 15b Absatz 3 EnG ist klar und eindeutig, was weder der Gesuchsteller noch das BFE bestreiten (act. 1 Rz. 13; act. 20 Rz. 3). Im Wortlaut stimmen die französisch- und

10/17

italienischsprachigen Fassungen mit der deutschsprachigen Version überein (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2015, A-5557/2015, E. 5). 54 Das BFE ist dennoch der Ansicht, es lägen triftige Gründe zur Abweichung vom klaren Wortlaut vor, weil die ratio legis darin bestehe, dafür zu sorgen, dass die Förderung der erneuerbaren Energien nicht mit einem Wegzug von Unternehmen mit hohen Stromkosten bzw. einem Abbau von hiesigen Arbeitsplätzen einher gehe. Die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit sei daher als allgemeingültige Anspruchsvoraussetzung zu betrachten. Dies ergebe sich aus der parlamentarischen Beratung zu aArtikel 15 Absatz 3 EnG (act. 20 Rz. 3 ff.). 55 Die historische Auslegung stellt auf den Sinn ab, den der Gesetzgeber ihr zur Zeit ihrer Entstehung gab. Namentlich bei neueren Erlassen kommt den Materialien und damit der historischen Auslegung eine besondere Stellung zu, da veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis noch keine andere Lösung näher legen (HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 101). 56 Anlässlich der parlamentarischen Beratung zu aArtikel 15b Absatz 3 EnG diskutierten sowohl National- als auch Ständerat in erster Linie darüber, ob die Grossverbraucher ganz oder nur teilweise vom Zuschlag befreit werden sollten (AB 2006 S 877 f.; AB 2006 N 1779 f.). Bei der Diskussion eines Minderheitsantrags im Ständerat wurde festgehalten, dass die Grossverbraucher bis zu der Grenze von 10 Prozent der Bruttowertschöpfung alle gleichbehandelt werden sollten. Bei der Überschreitung dieser Schwelle sollte für den Mehrverbrauch eine Korrektur vorgenommen werden (DAVID, AB 2006 S 882; SOMMARUGA, AB 2006 S 883). Der Ständerat stimmte diesem Minderheitsantrag zu (AB 2006 S 883). Entsprechend kommt die Gleichbehandlungsidee im Wortlaut von aArtikel 15b Absatz 3 EnG zum Ausdruck, indem Endverbraucher, deren Energiekosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, keine Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit nachweisen müssen. Das Überschreiten der 10-Prozentgrenze genügt für die Inanspruchnahme einer Reduktion auf den Netzzuschlägen. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im europäischen und internationalen Zusammenhang hingegen wurde im Nationalrat im Zusammenhang mit einem Minderheitsantrag als Argument für die gänzliche Befreiung der energieintensiven Unternehmen vom Netzzuschlag vorgebracht (STAHL, AB 2006 N 1780; THEILER, AB 2006 N 1783). Dieser Minderheitsantrag wurde

jedoch abgelehnt und fand keinen Eingang ins Gesetz (AB 2006 N 1786). Die Frage, ob Grossverbraucher, deren Energiekosten mehr als

E. 6.1.3

Elektrizitätskosten im Verhältnis zu Bruttowertschöpfung 66 Die Elektrizitätskosten eines Endverbrauchers müssen mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, damit der von ihm geschuldete Zuschlag höchstens 3 Prozent der Elektrizitätskosten betragen darf (aArt. 15b Abs. 3 EnG). 67 Die Bruttowertschöpfung des Gesuchstellers beläuft sich auf [...] Franken (act. 1 Rz. 36; act. 1 Beilagen 4 und 7). Dem Gesuchsteller wurden im Jahr 2013 [...] Franken an Elektrizitätskosten (exkl. MwSt) in Rechnung gestellt (act. 33 Rz. 37 Beilage 24). Die Elektrizitätskosten des Gesuchstellers machen 14.1 Prozent und damit mehr als die vom Gesetz vorgesehenen 10 Prozent seiner Bruttowertschöpfung aus (act. 1 Beilage 4). 68 Der Gesuchsteller erfüllt somit die Voraussetzungen für einen reduzierten Zuschlag gemäss aArtikel 15b Absatz 3 EnG.

E. 6.2

Höhe des rückzuerstattenden Betrages 69 Auf Antrag ist derjenige Teil der Zuschläge, der 3 Prozent der Elektrizitätskosten übersteigt, zu rückzuerstatten (aArt. 15b Abs. 3 EnG; aArt. 31 Abs. 1 EnV). Elektrizitätskosten sind die den Grossverbrauchern in Rechnung gestellten Kosten für Netznutzung, Stromlieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen ohne Zuschlag nach aArtikel 15b Absatz 3 des Gesetzes und ohne Mehrwertsteuer (aArt. 3m Abs. 4 EnV). Wird der Antrag auf Rückerstattung gutgeheissen, rechnet die nationale Netzgesellschaft über die zu viel bezahlten Zuschläge ab. Diese sind ab Ende des Geschäftsjahres zu einem marktüblichen Zins für risikofreie Anlagen zu verzinsen (aArt. 30 EnV). 70 In der ursprünglichen Elektrizitätskostenaufstellung (act. 1 Beilage 8) waren Zahlungen im Umfang von [...] Franken aufgelistet, welche nicht durch den Gesuchsteller bezahlt wurden und entsprechend nicht im Total der Elektrizitätskosten zu berücksichtigen waren. Dies korrigierte der Gesuchsteller auf Nachfragen der ElCom mit Schreiben vom 18. November 2015 (act. 33 Beilage

13/17

24). In der Eingabe des Gesuchstellers vom 27. Februar 2015 wurden Netzzuschläge von [...] Franken auf einem Betrag von insgesamt [...] Franken in der Aufstellung des Gesuchstellers nicht berücksichtigt (act. 1 Rz. 37; act. 33 Beilage 24). Diese Netzzuschläge wurden zu den vom Gesuchsteller geltend gemachten Zuschlägen hinzu gerechnet. Im Ergebnis fallen die zu viel bezahlten Zuschläge daher um rund [...] Franken höher aus, als vom Gesuchsteller geltend gemacht. Elektrizitätskosten ohne MwSt: [...] Franken
Insgesamt bezahlte Zuschläge ohne MwSt: [...] Franken
Elektrizitätskosten abzüglich Zuschläge: [...] Franken
3 Prozent der Elektrizitätskosten: [...] Franken
Zuviel bezahlte Zuschläge ([...] Franken - [...] Franken): [...] Franken

71 Der Gesuchsteller hat Anspruch auf die Rückerstattung von [...] Franken. Dieser Betrag ist seit dem 1. Januar 2014 zu verzinsen. Gemäss BFE entspricht die Höhe der Verzinsung von risikofreien Anlagen der durchschnittlichen Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate ab März des Jahres, in welchem das Geschäftsjahr endet. Das BFE errechnete für die Rückerstattung von Netzzuschlägen aus dem Jahr 2013 einen Zins von 1.69 Prozent (act. 37). Dieser Zinssatz ist auch im vorliegenden Verfahren zu verwenden, um eine Gleichbehandlung mit den vom BFE angeordneten Rückerstattungsansprüchen aus dem

Jahr 2013 sicherzustellen. Der Betrag von [...] Franken ist daher seit dem 1. Januar 2014 mit 1.69 Prozent zu verzinsen. 72 Swissgrid wickelt die Entgegennahme und die Verwaltung der Zuschläge auf die Übertragungs- kosten der Hochspannungsnetze ab. Sie ist auch für die Abrechnung über die zu viel bezahlten Zuschläge zuständig (aArt. 30 EnV). Sie kann einen Fonds einrichten, der bedarfsgerecht aus den Zuschlägen geäufnet wird (Art. 15b Abs. 1 und 5 EnG). Zur Entgegennahme und Verwaltung der Zuschläge hat Swissgrid die Stiftung KEV gegründet¹. Wird ein Antrag auf Rückerstattung gutgeheissen, zahlt die Stiftung KEV den zu viel bezahlten Zuschlag zurück (vgl. Geschäftsbe- richt 2013 der Stiftung KEV²). 73 Die Stiftung KEV wird daher angewiesen, dem Gesuchsteller den zu viel bezahlten Zuschlag inkl. Zins von 1.69 Prozent seit 1. Januar 2014 zurückzuerstatten.

E. 6.3

Fazit 74 Eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit von Endverbrauchern, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 der Bruttowertschöpfung ausmachen, ist keine Anspruchsvoraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlages. Der Gesuchsteller erfüllt sämtliche Voraussetzungen von aArtikel 15b Absatz 3 EnG. Er hat daher Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlages des Jahres 2013 in der Höhe von [...] Franken zuzüglich 1.69 Prozent Zins ab 1. Januar 2014.

1 <http://www.stiftung-kev.ch/willkommen.html> 2 http://www.stiftung-kev.ch/fileadmin/media/kev/kev_download/de/Geschaeftsbericht_2013_de.pdf

14/17

7 Gebühren 75 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Zusammenhang mit den Zuschlägen auf die Übertragungs- kosten der Hochspannungsnetze Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). 76 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üb- lich ist (siehe ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwal- tungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 2013, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3). Der Gesuchsteller dringt mit seinem Antrag auf Rückerstattung des Netzzuschlages für das Jahr 2013 durch. Der Bescheid des BFE wird aufgehoben. Das BFE gilt somit als unterliegend. 77 Gemäss Artikel 3 Absatz 1 AllgGebV erhebt die Bundesverwaltung keine Gebühren von interkan- tonalen Organen, Kantonen und Gemeinden, sofern diese Gegenrecht gewähren. Das BFE ist wie die verfügende Behörde Teil der Bundesverwaltung. In Analogie zur Artikel 3 Absatz 1 Allg- GebV rechtfertigt es sich nicht, dem BFE Kosten aufzuerlegen. Für die vorliegende Verfügung werden daher keine Gebühren erhoben. 8 Parteientschädigung 78 Der Gesuchsteller beantragt die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung (act. 1 Rz. 41). 79 Wie bereits unter Randziffer 36 ff. ausgeführt, entscheidet die ElCom vorliegend erstinstanzlich und nicht als Beschwerdeinstanz. Weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen

Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorge- sehen wurde (m.w.H.: BGE 132 II 47 E. 5.2). Aus diesem Grund wird vorliegend keine Parteient- schädigung gesprochen.

15/17

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

E. 10

Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, eine Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähig- keit durch die Bezahlung eines Netzzuschlages nachweisen und ob der Gesetzestext in diese Richtung angepasst werden müsste, war nicht Thema der parlamentarischen Debatte und kann somit auch nicht der ratio legis entsprechen. Dies zumal der Wortlaut klar ist (Urteil des Bundes- verwaltungsgerichts vom 17. November 2015 A-5557/2015 E. 5.4.1). 57 Das BFE macht geltend, der Systemzusammenhang zwischen Artikel 15b Absatz 1 EnG und aArtikel 15b Absatz 3 EnG führe dazu, dass die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit als Anspruchskriterium zu betrachten sei. Je mehr Endverbraucher einen Anspruch auf Rückerstat- tung des Netzzuschlages hätten, desto weniger Mittel stünden zur Verfügung, um Projekte nach Artikel 15b Absatz 1 EnG zu fördern. Den Materialien zur ab 2014 geltenden Regelung in Artikel 15bbis EnG entnimmt das BFE, dass 300 bis 600 Unternehmen von der Rückerstattung des Netz- zuschlages profitieren können sollen. Den Materialien zu aArtikel 15b Absatz 3 EnG könne keine solche quantitative Angabe entnommen werden. Da die für eine teilweise Rückerstattung gefor- derte Stromintensität im Vergleich zur geltenden Regelung um fünf Prozent höher gelegen habe, stehe indes fest, dass es sich in der Vorstellung des Gesetzgebers um eine noch geringere An- zahl Unternehmen handle, die bisher von einem reduzierten Netzzuschlag profitieren konnten. Nach Ansicht des BFE war dem Gesetzgeber weder beim Erlass von aArtikel 15 Absatz 3 EnG noch bei dessen Revision durch Artikel 15bbis EnG bewusst, dass sich unter den offenen Begriff des Endverbrauchers neben gewinnstrebigen Unternehmen auch zahlreiche öffentlichrechtliche

11/17

Körperschaften und Anstalten sowie andere mit öffentlichen Aufgaben beliehene Private subsu- mieren lassen (act. 20 Rz. 6 ff.). 58 Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der ab dem Geschäftsjahr 2014 geltenden Regelung der Rückerstattung der Netzzuschläge keine Korrektur vorgenommen, welche den Rückschluss zu- liesse, dass die bis und mit Geschäftsjahr 2013 geltende Regelung nicht dem damaligen Willen des Gesetzgebers entsprochen hätte. Das Ziel der Anpassung des EnG war die Verstärkung der Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit der kostendeckenden Einspeisevergütung, allerdings ohne die stromintensiven Unternehmen zusätzlich zu belasten (BBl 2013 1670). Die bereits bestehende Möglichkeit der Rückerstattung der Netzzuschläge wurde ausgeweitet (BBl 2013 1675) und nicht etwa eingeschränkt, was der Gesetzgeber zur all- fälligen Korrektur von aArtikel 15b Absatz 3 EnG hätte anordnen können (Urteil des Bundesver- waltungsgerichts vom 17. November 2015 A-5557/2015 E. 5.4.3). Der Gesetzgeber hat zudem nicht eine Anzahl Rückerstattungsberechtigter festgelegt, sondern diese anhand von Verbrauchs- und Wertschöpfungskriterien definiert (aArt. 15b Abs. 3 EnG). Es musste ihm daher klar sein, dass sich der Kreis der Rückerstattungsberechtigten nicht genau beziffern lässt. Hätte der Ge- setzgeber die

rückerstattungsberechtigten Endverbraucher auf gewisse Branchen einschränken bzw. öffentliche finanzierte Unternehmen ausschliessen wollen, hätte er dies explizit im Gesetz festhalten müssen. Der Gesetzgeber definierte die anspruchsberechtigten Endverbraucher gestützt auf den Gedanken der Gleichbehandlung jedoch über den Anteil der Elektrizitätskosten an der Bruttowertschöpfung (vgl. Rz. 56). Es kann aus den Materialien somit nicht abgeleitet werden, dass sich der Gesetzgeber nicht bewusst gewesen war, dass nicht nur gewinnstrebige Unternehmen unter aArtikel 15b Absatz 3 EnG fallen. 59 Da der Wortlaut einer Norm nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers betrachtet werden soll, stellt die teleologische Auslegung auf die Zweckvorstellung, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist, ab (HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 120 f.). 60 Nach Ansicht des BFE wäre bei einer buchstabengetreuen Auslegung von aArt. 15b Absatz 3 EnG eine so grosse Anzahl Stromverbraucher zur (teilweisen) Rückerstattung des Netzanspruches berechtigt, dass es an den Mitteln fehlen würde, um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu fördern (act. 20 Rz. 11). Dies würde dem Zweck der Energiegesetzgebung widersprechen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des BFE zu den Begehren des Gesuchstellers Anfang Juli 2015 (act. 20) dürften sämtliche Rückerstattungs-gesuche gestützt auf aArtikel 15b Absatz 3 EnG bereits beim BFE eingegangen sein. Diese mussten spätestens 6 Monate nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres beim BFE eingereicht werden (aArt. 31 Abs. 4 EnV). Bei der ElCom wurden mit Bezug auf die Geschäftsjahre bis und mit 2013 das vorliegende und ein weiteres Gesuch (Verfügung der ElCom vom 14. November 2013, 221-00009 [alt: 941-12-059]) eingereicht. Die Auswirkungen auf die finanziellen Mittel zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind folglich überschaubar, zumal die ElCom das Gesuch der Misapor AG in ihrer Verfügung vom 14. November 2013 (221-00009 [alt: 941-12-059]) abwies. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die finanziellen Mittel zur Förderung erneuerbarer Energie aufgrund von Rückerstattungsansprüchen gestützt auf aArtikel 15b Absatz 3 EnG fehlen sollten. Ein Widerspruch zum Zweck des EnG, die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energie zu fördern (Art. 1 Abs. 3 EnG), ist somit nicht ersichtlich. 61 Anhand der systematischen Auslegung wird der Sinn einer Bestimmung durch ihr Verhältnis zu anderen Rechtsnormen und durch den systematischen Zusammenhang, in welchem sie sich in einem Erlass präsentiert, eruiert (HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 97).

12/17

62 Im ersten Satz von aArtikel 15b Absatz 3 EnG wird festgelegt, dass der Zuschlag für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, höchstens 3 Prozent der Elektrizitätskosten betragen darf. In einem zweiten Satz räumt das Gesetz dem Bundesrat die Möglichkeit ein, in Härtefällen auch für andere Endverbraucher, die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, einen Maximalsatz vorzusehen. Der Härtefall definiert sich also über die erhebliche Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit. Es ist nicht ersichtlich, woran ein Härtefall erkannt werden könnte, wenn die Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit eine allgemeingültige Anspruchsvoraussetzung wäre. 63 Die Auslegung von aArtikel 15b Absatz 3 EnG ergibt, dass eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit von Endverbrauchern, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, keine Anspruchsvoraussetzung für die Rückerstattung

des Netzzuschlages im Sinne von aArtikel 15b Absatz 3 EnG i.V.m. aArtikel 31 EnV ist.
64 Die Beantwortung der Frage, ob der Gesuchsteller durch die Bezahlung von
Netzzuschlägen aufgrund seiner standortgebundenen Leistungserbringung sowie aufgrund
der Tatsache, dass er zu einem grossen Teil von der öffentlichen Hand finanziert wird, in
seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, ist vorliegend somit irrelevant. 65
Nachfolgend verbleibt zu prüfen, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen für eine
Rückerstattung der Netzzuschläge des Jahres 2013 erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.